Dienstag, 03. Januar 2023, Werra Rundschau / Lokales

Festsetzung der Grundsteuer

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Meinhard

Bei den Grundsteuerhebesätzen für das Jahr 2023 ist gegenüber den Hebesätzen des Jahres 2022 keine Änderung eingetreten. Auf die Erteilung von Bescheiden, in denen nur die Festsetzung der Grundsteuer erfolgt, wird daher verzichtet. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheidschreibung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 31 G.v. 21.12.2020 (BGBl. I.S. 3096), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Abgabenbescheide, die neben der Festsetzung der Grundsteuer auch eine Abrechnung des Wassergeldes und der Abwassergebühren enthalten, werden selbstverständlich weiterhin erteilt.

Landwirtschaft

Die Grundsteuer der in Meinhard gelegenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und der bebauten und unbebauten Grundstücke wird im Jahr 2023 in Höhe der zuletzt festgesetzten Grundsteuerbeträge zu den bekannten Terminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer im Jahr 2023 in einem Betrag am 01.07. fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Abgabenbescheide für das Kalenderjahr 2023 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuerbeträge ohne besondere Aufforderung weiterhin an den Fälligkeitstagen und mit den Beträgen, die sich auf dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, an die Gemeindekasse Meinhard unter Angabe des Kassenzeichens zu entrichten. Fällige Beträge werden auch weiterhin abgebucht, wenn der Gemeindekasse eine Einzugsermächtigung vorliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand, Sandstraße 15, 37276 Meinhard, Widerspruch eingelegt werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung folgt. Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung der Zahlung der Grundsteuern nicht aufgehoben, es sei denn, dass die Vollziehung ausgesetzt oder Stundung gewährt ist.

Meinhard, 3.1. 2023

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde Meinhard

Brill

Bürgermeister